

Tätigkeit abzuleisten (§ 1 Abs. 3 der Anordnung vom 21. Januar 1955 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

(2) Diese Tätigkeit ist zur Gewinnung eines allgemeinen Überblicks über die gesamte medizinische Praxis vor Beginn der Spezialisierung durch fachärztliche Ausbildung hauptberuflich in Landambulatorien, Polikliniken — mit Ausnahme der Polikliniken und Ambulanzen an Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien — Betriebsambulatorien, Betriebspolikliniken, Kreiskrankenhäusern in Kreisen mit einer Bevölkerung unter 80 000 Einwohnern und ambulanten und stationären Behandlungsstellen der Deutschen Volkspolizei auszuüben.

§ 2

(1) Eine Tätigkeit in eigener Praxis kann auf die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 1 angerechnet werden.

(2) Den Ärzten, die die Pflichtassistentenzeit nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBL S. 1354) ableisteten, werden die ärztlichen Tätigkeiten im zweiten Pflichtassistentenjahr auf die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 1 angerechnet.

(3) Eine frühere Tätigkeit in Feldlazaretten und Gefangenenlagern kann zur Hälfte, eine Tätigkeit in Reservelazaretten (evtl. Kriegslazaretten) kann voll als allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Voraussetzungen entspricht, berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Soweit eine poliklinische fachärztliche Ausbildung über einen vorgeschriebenen Umfang (§ 1 Abs. 2 der Anordnung) erfolgt, wird sie nur zur Hälfte, höchstens bis zu sechs Monaten, berücksichtigt.

(2) Werden in einer Ausbildungsstätte oder in einer Fachabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fach gehören, so ist die Ausbildungszeit nur in einem Fach anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

§ 4

Eine Tätigkeit in eigener Praxis und die selbständige Tätigkeit in einer Fachrichtung als ärztlicher Leiter einer Einrichtung, Oberarzt, Abteilungsarzt, selbständig arbeitender Arzt, werden nicht auf die fachärztliche Ausbildung angerechnet.

§ 5

Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 7. Februar 1955

Gemäß § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 983) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Schöffen für die Kammer für Verkehrssachen werden nicht nur in dem Kreis gewählt, in dem die Kammer für Verkehrssachen ihren Sitz hat, sondern können im gesamten Bezirk gewählt werden.

(2) Soweit für mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet ist, können die Schöffen dazu in diesen Kreisen gewählt werden.

§ 2

Die für die Kammern für Verkehrssachen gewählten Schöffen werden bei dem für Verkehrssachen örtlich zuständigen Kreisgericht in eine besondere Liste aufgenommen.

Berlin, den 7. Februar 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

* 1. Durchfb. (GBL 1953 S. 959)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 21. Januar 1955

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nachdem der Bewerber die ärztliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuß einer Medizinischen Fakultät oder Medizinischen Akademie in der Deutschen Demokratischen Republik bestanden hat, ist von ihm beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag zusammen mit den Prüfungsunterlagen, einer beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses und einem Lichtbild des Bewerbers der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ein, in deren Verwaltungsbereich die Prüfung abgelegt ist. Die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses und das Lichtbild des Bewerbers verbleiben bei den Approbationsakten.

§ 2

Nach Prüfung der Voraussetzungen wird von der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (§ 1 Abs. 2) zunächst eine Approbationsurkunde, die zur ärztlichen Berufsausübung als Pflichtassistent berechtigt, nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

§ 3

(1) Im Anschluß an die Erteilung der Approbation gemäß § 2 hat der Arzt in der Zeit von zwölf Monaten ununterbrochen als Pflichtassistent tätig zu sein. Die Frist von zwölf Monaten beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

* S. Durch fb. (GBL 1952 S. 1354)